

## Die Dispens vom kirchlichen Aufgebot.

Bon einem praktischen Geissorger.

---

**D**ie öffentliche Verkündung bevorstehender Verheilichungen und zwar von der Kanzel beim Hauptgottesdienste an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen, das kirchliche Aufgebot genannt, ist, wie schon der Name anzeigen und die Kirchengeschichte beweiset, eine kirchliche Anordnung. Schon bei der allgemeinen Synode im Lateran im J. 1215 geschieht davon Erwähnung als eines hie und da vorkommenden Gebrauches, dessen Herhaltung anbefohlen wird; denn es heißt c. 51: „Specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice praeponantur competenti termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat.“ Noch bestimmter wird dieses Aufgebot im concilio Tridentino vorgeschrieben und zwar Sess. 24 de reform. matrim. c. 1 mit den Wörten: „Matrimonium ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.“

Daß die Kirche, sowie bei allen ihren Einrichtungen und Vorschriften, also auch bei dieser eine weise Absicht werde gehabt haben, läßt sich voraussezeln, findet sich aber im oben citirten Canon deutlich ausgedrückt, indem gesagt wird: „Proponantur matrimonia, ut, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat.“ Die Entdeckung etwa vorhandener Hindernisse zu veranlassen, ist also der ausgesprochene Hauptzweck des Aufgebots, wodurch sich dasselbe schon als sehr nützlich erweist, wenn man die Folgen bedenkt, welche ein erst nach geschlossenem Ehebunde kund gewordenes Hinderniß nach sich zieht. Nebstdem wollte aber gewiß die Kirche — diese um das wahre Wohl ihrer Kinder stets besorgte Mutter — den in den Ehestand Tretenden durch die Brautzeit eine angemessene Frist verschaffen, um über den vorhabenden wichtigen Schritt reiflich nachdenken, mit Gott und guten Menschen sich berathen, und auch über den gewählten Gegentheil, dessen Verhältnisse, Gemüthsart u. s. w. die nöthigen Erkundigungen einziehen zu können. Wenn man weiß, mit welcher Hast gar oft besonders auf dem Lande junge Leute, die einander vorher gar nicht oder nur wenig kannten, bloß nach Gutdünken und auf Veranstaltung dritter Personen, in den Brautstand versetzt werden, so wird man schon deßhalb den großen Nutzen dieser Brautzeit zugeben müssen. —

Da nun, wie gezeigt worden, dieses Aufgebot kirchlichen Ursprungs ist, so sollte man glauben, daß die Kirche auch das Recht haben müsse, aus wichtigen Gründen von demselben zu dispensiren, d. h. die dreimalige Verkündung ganz oder zum Theil zu erlassen. Allein im a. h. Ephatente vom 16. Jänner 1783 §. 33 wurde anders verfügt. Die Brautleute wurden

angewiesen, sich um Nachsicht des Aufgebots an ihre weltliche Behörde zu wenden, als welche dann am 7. Juli d. J. das Kreisamt und respeetive die Landesstelle bezeichnet wurde, den geistlichen Behörden aber wurde strengstens aufgetragen, die Trauung unweigerlich vorzunehmen, sobald eine solche weltliche Dispens erfolgt seyn würde. (K. K. Verordnung vom 13. Jänner und 1. April 1784). Dieses weltliche Dispensationsrecht in einer ursprünglich kirchlichen Anordnung suchte man aus dem Rechte abzuleiten, welches der Staat sich ausschließlich vindicirte, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Die Kirche, sagte man, hat beim Aufgebot gar kein Interesse, da dasselbe nur die Entdeckung trennender Ehehindernisse bezweckt, welche die Kirche nichts angehen. Das Aufgebot geschieht also nur um des Staates Willen, folglich hat auch nur dieser zu beurtheilen, ob eine Dispens erfolgen könne oder nicht. S. Dolliners Eherecht. Wien 1810. 2. B. §. 120.

Solchergestalt wurden der Kirche ihre uralten Befugnisse, das Aufgebot betreffend, entzogen, wiewohl die Ordinariate es nicht an triftigen Gegenvorstellungen fehlten ließen. Doch der Wahrheit zur Steuer muß man eingestehen, daß die österreichische Staatsverwaltung bei der Ausführung ihrer Verordnungen, welche in die kirchliche Sphäre oft hart eingriffen, meistens eine milde Praxis vorwalten ließ. Dies geschah nun auch bei den Aufgebot-Dispensen. Der Kirche wurde einiges Recht dabei mitzusprechen eingeräumt; denn die politischen Behörden verlangten von den Parteien, welche eine solche Nachsicht wünschten, ein schriftliches, von ihrem Seelsorger gefertigtes, und somit als wahr bestätigtes Gesuch, ohne welchem sie abgewiesen wurden. (Verordn. v. 10. December 1807.) Dieses Ver-

fahren hatte die gute Folge, daß solche Dispensen nur selten und nicht ohne wichtige Gründe begehrt wurden, das Aufgebot daher an seinem Ansehen beim Volke nichts verlor und die heilsamen Zwecke desselben erreicht werden konnten.

Wie verlautet, werden eben jetzt in Wien über ein neues Ehegesetz Verhandlungen gepflogen, und es lässt sich mit Grund hoffen, daß der Kirche dabei auch ihr Recht in Bezug auf das Aufgebot werde zurückgestellt werden. Allein bis zu diesem glücklichen Zeitpunkte muß man nur wünschen, daß auch die neuen politischen Behörden bei der Ertheilung der Aufgebotsdispensen die bisherige Praxis aufrecht erhalten möchten. Würde man sich hingegen mit einem bloß mündlichen Gesuche ohne weitere Umfrage bei den betreffenden Seelsorgern begnügen, so dürften die schädlichen Folgen eines solchen Verfahrens nicht lange auf sich warten lassen. Die Verkündigungen mit Dispens und zwar gleich von 2 Aufgeboten würden bald überhand nehmen, die Regel würde zur Ausnahme werden und das kirchliche Aufgebot unter dem Volke all' sein Ansehen und seine Wirksamkeit verlieren. Daß durch eine solche Neubereitung die Zahl glücklicher Ehen, an welchen doch dem Staate so sehr als der Kirche gelegen seyn muß, nicht würde vermehrt werden, ist leicht denkbar. —

Um nun dieser dem kirchlichen Aufgebot drohenden Gefahr nach Möglichkeit zu begegnen, glaubt der Verfasser als ergrauter Seelsorger, ohne anmaßend zu scheinen, seinen jüngeren Amtsbrüdern folgendes Verfahren anzurathen zu dürfen. Suchen wir die Brautleute schon bei der Religionsprüfung über den Ursprung, Zweck und Nutzen des Aufgebots zu belehren und es ihnen begreiflich zu machen, daß sie feh-

len und die Kirche in ihrem Rechte beeinträchtigen, wenn sie ohne wichtige Gründe sich eine Dispens erschleichen, helfen diese Vorstellungen nicht, so wenden wir uns unter Berufung auf den bisherigen heilsamen Gebrauch an die politischen Behörden selbst mit der bescheidenen Bitte, denselben beizehalten zu wollen, indem sie nur dadurch sich vor Täuschung und Missbrauch ihres Dispensationsrechtes sicherstellen können. —

---

## Kirche und Kerker.

Ein Schattenspiel für die Christen und Humanisten unserer Zeit.

Von F. E. Mar. Beller.

---

(Schluß.)

Doch wenden wir uns nun zu den Ausartungen hinüber in Bezug auf das Eigenthum. Der Communismus ist das Streben von Millionen geworden, und das nicht bloß in Frankreich, nein, Propaganda, Clubbs und Presse haben reichlich dafür gesorgt, daß allenthalben schon die teuflische Lehre: „Eigenthum ist Sünde“ in Vieler Herzen als Hauptgrundsatz der Modereligion hineingetrichtert worden ist. Hierdurch sind Diebstahl und Raub der Sündhaftigkeit entbunden und für wahre Zeittungen enden erklärt worden. Das ist wahr, der dermaliige Weltgeist ist ein höchst nobler, und darum Unzähligen ein willkommener Geist. Man mag ihn preisen! Er weiset den Leuten die Wege, wie sie bequem und ohne Mühe und Arbeit theilen und leben können.